

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Wird der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben ist, nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, ist in den in § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Fällen grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festzusetzen.

Bei der Pflicht zur Abgabe einer sogenannten isolierten Kirchensteuererklärung nach § 51 a Absatz 2 e Satz 3 des Einkommensteuergesetzes widerspricht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags dem Anliegen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften, soweit möglich auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen zu verzichten. Das Kirchensteuergesetz wird daher angepasst.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung einer sachgerechten Ausstattung aller Aufgabenträger und damit die Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBl. S. 557) wurden die Finanzierungswege im öffentlichen Personennahverkehr zum 1. Januar 2018 neu geordnet. Die Aufgabenträger des ÖPNV erhielten zusätzlich zur Aufgabenverantwortung auch die Ausgaben- und Finanzverantwortung. Sie erhalten vom Land jährlich einen Zuweisungsbetrag.

Bei der komplexen Aufteilung der Ausgleichsmittel der landesweit operierenden Verkehrsunternehmen auf die Aufgabenträgergebiete (Stadt- und Landkreise) sind Unschärfen entstanden, die auszugleichen sind. Die Zuweisungsbeträge im

Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sind entsprechend anzupassen.

Zudem besteht die Notwendigkeit für die in 2017 entstandenen Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eine Übergangsvorschrift im Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu schaffen, um deren nachträgliche Abwicklung zu ermöglichen.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Für die Verwaltung der Kirchensteuer verweist das Kirchensteuergesetz auf die Bestimmungen der Abgabenordnung, nicht anzuwendende Bestimmungen sind ausdrücklich genannt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahmen wird nun auch die Vorschrift über den Verspätungszuschlag (§ 152 der Abgabenordnung) von der Anwendung ausgenommen.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Die Höhe des Gesamtbetrages in § 15 Absatz 1 Satz 4 sowie der zugewiesenen Beträge in § 15 Absatz 2 ÖPNVG werden teilweise angepasst, um die sachgerechte Mittelausstattung der betroffenen kommunalen Aufgabenträger zu sichern.

Die Übergangsvorschrift in § 39 FAG ermöglicht die Abwicklung der in 2017 entstandenen Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG.

C. Alternativen

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Keine.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Die Alternative ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Konsequenz wären negative Auswirkungen auf das Angebot im ÖPNV in den betroffenen Aufgabenträgergebieten aufgrund zu geringer Mittelausstattung (Wegfall von Verkehren).

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Wird bei nicht oder verspätet abgegebenen isolierten Kirchensteuererklärungen kein Verspätungszuschlag festgesetzt, ist mit lediglich geringfügigen Mindereinnahmen für das Land zu rechnen. Denn die Pflicht zur Abgabe einer isolierten Kirchensteuererklärung erlangt nur dann Bedeutung, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nicht bereits zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Die Gesetzesänderung bringt für den befristeten Zeitraum von 2018 bis 2020 eine marginale Erhöhung der Finanzausstattung der kommunalen Aufgabenträger mit sich. Durch die Änderung werden für das Land keine neuen Verpflichtungen geschaffen. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung der Mittelausstattung. Die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A nach § 2 Nummer 5 Buchstabe a FAG erhöht sich entsprechend.

E. Erfüllungsaufwand

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Mit einem Erfüllungsaufwand ist nicht zu rechnen. Indem bei unterbliebener oder verspäteter Abgabe isolierter Kirchensteuererklärungen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abgesehen wird, sind bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung Zeitaufwand und Kosten nicht zu erwarten.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Mit einem Erfüllungsaufwand ist nicht zu rechnen. Durch die Änderung werden für das Land keine neuen Verpflichtungen geschaffen. Bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung sind Zeitaufwand und Kosten nicht zu erwarten.

F. Nachhaltigkeitscheck

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Von einem Nachhaltigkeitscheck für die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 20. November 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5, § 20 Absatz 2 sowie in § 20 a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 152, der Zweite Abschnitt des Fünften Teils und der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „788 000“ durch die Angabe „865 000“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 wird die Angabe „5 370 000“ durch die Angabe „5 180 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird die Angabe „4 647 000“ durch die Angabe „4 669 000“ ersetzt.
 - c) In Nummer 16 wird die Angabe „3 481 000“ durch die Angabe „3 489 000“ ersetzt.
 - d) In Nummer 19 wird die Angabe „4 132 000“ durch die Angabe „4 168 000“ ersetzt.
 - e) In Nummer 38 wird die Angabe „2 746 000“ durch die Angabe „2 806 000“ ersetzt.

- f) In Nummer 42 wird die Angabe „4 506 000“ durch die Angabe „4 647 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 37 angefügt:

„(37) Der Finanzausgleichsmasse A werden die für das Jahr 2017 entstandenen Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes vorweg entnommen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderung des Kirchensteuergesetzes

Für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen und ab dem 1. Januar 2015 zufließen, wird die darauf entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 5 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 51 a Absatz 2 b bis 2 e des Einkommensteuergesetzes erhoben.

Zu diesem Zweck speichert das Bundeszentralamt für Steuern die Angaben für die Religionszugehörigkeit, die dann von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (Banken, Versicherungen) für die einzelnen Kirchensteuerpflichtigen (Kunden der Banken und Versicherungen) beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen sind. Auf der Grundlage dieser Daten haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Kirchensteuerpflichtigen können beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen, dass der automatisierte Abruf der Daten über die Religionszugehörigkeit unterbleibt. Im Falle eines solchen Sperrvermerks übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten keine Daten zur Religionszugehörigkeit, mitgeteilt wird lediglich ein neutraler Wert (sogenannter Nullwert). Weiterhin unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks.

Aufgrund des Nullwerts unterbleibt ein Kirchensteuerabzug durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Kirchensteuerpflichtigen sind stattdessen nach § 51 a Absatz 2 e Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zur Abgabe einer Steuererklärung ausschließlich zur Veranlagung der Kirchensteuer verpflichtet (sogenannte isolierte Kirchensteuererklärung). Deshalb fordert das Wohnsitzfinanzamt den Kirchensteuerpflichtigen aufgrund der Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern zur Abgabe einer Steuererklärung auf.

Gibt der Kirchensteuerpflichtige die isolierte Kirchensteuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einer Anordnung des Finanzamts im Sinne des § 149 Absatz 4 der Abgabenordnung (sogenannte Vorabforderung) nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt ab, ist für Erklärungen, die nach dem 31. Dezember 2018 abzugeben sind, nach § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Das gilt entsprechend für verspätet abgegebene Einkommensteuererklärungen, in denen auch die Festsetzung von Kirchensteuer beantragt wird.

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Bezug auf die Kirchensteuer entspricht allerdings nicht dem Anliegen der erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften.

Nach § 21 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes richtet sich das Besteuerungsverfahren für die Kirchensteuer grundsätzlich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen verzichtet das Kirchensteuerrecht jedoch in weiten Teilen: Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden. Bei einer Verwaltung der Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden wird der Anspruch auf Kirchensteuer zudem nicht verzinst und werden Säumniszuschläge nicht erhoben. Das Absehen von Druck, Sanktion und Strafe ist Ausdruck des Wesens der Kirchensteuer als mitgliedschaftsbezogener Steuer. Dem widerspricht die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Abgabe isolierter Kirchensteuererklärungen unabhängig davon, ob für die Festsetzung nach § 152 Absatz 1 der Abgabenordnung ein Ermessen besteht oder der Verspätungszuschlag nach § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung zwingend festzusetzen ist.

Vom Nachhaltigkeitscheck ist im Ganzen abzusehen, da erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in Baden-Württemberg offensichtlich nicht erwartet werden. Im Übrigen erfolgen durch das Gesetz nur klarstellende Änderungen.

II. Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Oktober 2017 wurden die Finanzierungswege im öffentlichen Personennahverkehr zum 1. Januar 2018 neu geordnet. Die Aufgabenträger des ÖPNV erhielten zusätzlich zur Aufgabenverantwortung auch die Ausgaben- und Finanzverantwortung. Sie erhalten vom Land jährlich einen nach § 15 Absatz 2 ÖPNVG festen Zuweisungsbetrag.

Bis zur vorgenannten Gesetzesänderung hat das Land Baden-Württemberg die Ausgleichleistungen nach § 45 a PBefG über die bestehenden 22 Verkehrsverbände, die als Abrechnungsstelle fungierten, an die zahlreichen Verkehrsunternehmen ausgekehrt. Bei der komplexen Neuordnung der früheren unternehmensbezogenen Ausgleichleistungen von den bisherigen Abrechnungsstellen bei den Verkehrsverbänden auf die Aufgabenträgergebiete (Stadt- und Landkreise) sind Unschärfen entstanden, die auszugleichen sind. Die Zuweisungsbeträge sind entsprechend anzupassen.

Die Gesetzesänderung bringt für den befristeten Zeitraum von 2018 bis 2020 eine marginale Erhöhung der Finanzausstattung der kommunalen Aufgabenträger mit sich. Durch die Änderung werden für das Land keine neuen Verpflichtungen geschaffen. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung der Mittelausstattung. Die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A erhöht sich zukünftig marginal.

Die in § 15 Absatz 2 ÖPNVG genannten Zuweisungsbeträge wurden durch das Ministerium für Verkehr unter Beteiligung und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträger (Stadt- und Landkreisen) entsprechend geprüft und angepasst.

Für die in 2017 entstandenen Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG ist eine Übergangsvorschrift im FAG zu schaffen, um die Auszahlung bzw. Verrechnung dieser Ausgleichleistungen und die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A sicherzustellen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Sätze 3, 4 und 5, § 20 Absatz 2, § 20 a Absatz 1)

Die einzelnen Hinweise, dass die in Bezug genommenen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, sind entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 3)

Durch die Gesetzesänderung kann bei unterbliebener oder verspäteter Abgabe einer isolierten Kirchensteuererklärung ein Verspätungszuschlag nicht festgesetzt

werden. Ebenso wird die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in Bezug auf die Kirchensteuerfestsetzung ausgeschlossen, wenn eine Einkommensteuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wird. In diesem Fall ist es den Landesfinanzbehörden jedoch unabhängig davon möglich, bezüglich der festzusetzenden Einkommensteuer einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs)

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018 gewonnenen Erkenntnisse ergaben einzelne Unschärfen und Abgrenzungsprobleme bei der komplexen Zuordnung der Ausgleichsmittel landesweit operierender Verkehrsunternehmen auf die einzelnen Aufgabenträger. Es bedarf der entsprechenden Anpassung dieser Zuweisungsbeträge aus § 15 Absatz 1 und 2 ÖPNVG in der Übergangszeit von 2018 bis 2020, um eine sachgerechte Ausstattung aller Aufgabenträger sicherzustellen und negative Auswirkungen auf das Angebot im ÖPNV zu vermeiden.

Die Höhe der Beträge ist mit den betroffenen kommunalen Aufgabenträgern (Stadt- und Landkreisen) abgestimmt und auf volle Tausend Euro gerundet.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungen:

Landkreis Konstanz:	plus	8.000 Euro
Hohenlohekreis:	plus	60.000 Euro
Rems-Murr-Kreis:	plus	36.000 Euro
Landkreis Heilbronn:	plus	22.000 Euro
Landkreis Rottweil:	plus	141.000 Euro
Zwischensumme:	plus	267.000 Euro
Enzkreis:	minus	190.000 Euro
Zwischensumme:	minus	190.000 Euro
Summe:	plus	77.000 Euro

Der Gesamtbetrag erhöht sich für den Zeitraum von 2018 bis 2020 um 77.000 Euro p. a.

Der Betrag wird wie die Gesamtmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnommen.

Die Aufstockung des Mittelvolumens mit Beginn des Jahres 2021 erfolgt auf Grundlage des in § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Betrages.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Für die in 2017 entstandenen Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG bedarf es einer Übergangsregelung, um die Auszahlung und Verrechnung der Ausgleichsbeträge sowie die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A sicherzustellen.

Mit der Regelung wird der Ausgleich der in 2017 auf der alten Rechtsgrundlage des § 45 a PBefG entstandenen Ansprüche der Verkehrsunternehmen, die in der Folgezeit zur Abrechnung gekommen sind, gewährleistet.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der einzelnen Artikel dieses Gesetzes.

C. Stellungnahmen

Die zu diesem Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahmen sind nachstehend abgedruckt.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

12. November 2018

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und anderer Gesetze

NKR-Nummer 63(2)/2018, Finanzministerium

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen

Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen

Verwaltung	
Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen

II. Im Einzelnen

Das Kirchensteuergesetz wird in zwei Punkten geändert. Zum einen werden redaktionell die dynamischen Verweise aus dem Kirchensteuergesetz auf andere Gesetze vereinheitlicht. Zum anderen regelt das Gesetz den Wegfall des Verspätungszuschlags bei sogenannten isolierten Kirchensteuererklärungen.

Die Änderungen im ÖPNV-Gesetz und im FAG dienen der Anpassung der Zuweisungsbeträge für den öffentlichen Nahverkehr aufgrund einer bereits schon erfolgten Zuständigkeitsänderung für deren Auszahlung.

II.1. Erfüllungsaufwand (EA)

Das Ressort geht davon aus, dass weder bei den Bürgerinnen und Bürgern noch bei der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand anfällt.

In Bezug auf die Änderung des Kirchensteuergesetzes geht das Ressort davon aus, dass bei der Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand anfällt, da keine neuen Aufgaben geschaffen werden. Im Weiteren geht das Ressort davon aus, dass durch den Wegfall des Verspätungszuschlags bei isolierten Kirchensteuererklärungen kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung entfällt. Denn bei einer Nachprüfung konnten in den letzten drei Jahren in Baden-Württemberg keine Fälle einer isolierten Kirchensteuererklärung gefunden werden.

Seite 1 von 2

In Bezug auf die Änderungen im ÖPNV-Gesetz und im FAG geht das Ressort davon aus, dass kein Erfüllungsaufwand anfällt. Denn die Aufgabenträgerschaft für die Auszahlung ist bereits rechtskräftig durch Gesetz von den Verkehrsverbänden auf die kommunalen Aufgabenträger verlagert worden, so dass mit den vorliegenden Änderungen lediglich noch die sich aus der veränderten Zuständigkeit ergebenden Zuweisungsbeträge neu angepasst werden.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Vorsitzende

und als Vertreterin für die Berichterstatterin Frau Prof. Dr. Färber

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

<i>Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg</i>	<i>Diözese Mainz</i>	<i>Diözese Rottenburg- Stuttgart</i>
<i>Erzdiözese Freiburg</i>	<i>Evangelische Landes- kirche in Baden</i>	<i>Evangelische Landes- kirche in Württemberg</i>
<i>Freireligiöse Landes- gemeinde Baden</i>	<i>Israelitische Religions- gemeinschaft Baden</i>	<i>Israelitische Religionsge- meinschaft Württemberg</i>

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Rottenburg, den 20.09.2018

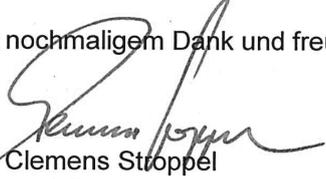
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Hier: Anhörung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften
Ihr Schreiben vom 7. August 2018 (Aktenzeichen: 3-S244.0/31)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben, im Rahmen des förmlichen Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes.

Für diese Gelegenheit danke ich Ihnen im Namen der steuererhebenden Religionsgemeinschaften sehr herzlich. Zugleich darf ich Ihnen stellvertretend für alle Beteiligten mitteilen, dass wir gegen die vorgesehenen Änderungen des Kirchensteuergesetzes keinerlei Bedenken geltend machen wollen. Im Gegenteil sehen wir darin unserem Anliegen Rechnung getragen, bei der Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Kirchensteuergesetz kirchlicherseits auf Sanktionen und Strafen zu verzichten.

Mit nochmaligem Dank und freundlichen Grüßen


Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar



Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

26.10.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
und anderer Gesetze
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 25.10.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum sehr kurzfristig übermittelten Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Wir stimmen den Änderungen in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes zu (ÖPNVG, FAG). Die zu ändernden Beträge in § 15 Abs. 2 ÖPNVG in der Entwurfsfassung sind mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Jäger
Erster Beigeordneter

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2, 70173 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastr. 37, 70174 Stuttgart